

Übergangsbestimmungen Artikel 85 EU Verordnung 2024/1157 (die neue VVA)

15.12.2025

Wiebke Schnee

Grenzüberschreitende Abfallverbringung



SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Großbeerenstr. 231 | 14480 Potsdam

Tel. (0331) 27 93-32 | Fax (0331) 27 93-20

wiebke.schnee@sbb-mbh.de

Von der EU VO Nr. 1013/2006 zur EU VO Nr. 2024/1157

- Derzeit gültig:
 - » Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
 - » Bis zum 21.05.2026
- Ab 21.05.2026:
 - » Verordnung (EU) Nr. 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen
- Thema heute: Übergangsbestimmung im Art. 85 der neuen VVA

Artikel 85 der VO (EU) Nr. 2024/1157

- *Artikel 85*
- **Aufhebung und Übergangsbestimmungen**
- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird mit Wirkung vom 20. Mai 2024 aufgehoben.
- (2) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten jedoch weiterhin bis zum 21. Mai 2026, mit Ausnahme von
 - » Artikel 30, der am 20. Mai 2024 seine Gültigkeit verliert;
 - » Artikel 37, der weiterhin bis zum 21. Mai 2027 gilt;
 - » Artikel 51, der weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 gilt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt zudem weiterhin für Verbringungen, für die gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung eine Notifizierung eingereicht wurde und für die die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung ihre Bestätigung übermittelt hat. Für diese Verbringungen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission (47) wird mit Wirkung vom 21. Mai 2027 aufgehoben.
- (5) Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in einer Verbringung, der die betroffenen zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zugestimmt haben, muss spätestens ein Jahr nach dem 21. Mai 2026 abgeschlossen sein.
- (6) Verbringungen, denen die betroffenen zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zugestimmt haben, müssen spätestens drei Jahre nach dem 21. Mai 2026 abgeschlossen sein.
- (7) Eine Vorabzustimmung für eine Anlage gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verliert spätestens fünf Jahre nach dem 20. Mai 2024 ihre Gültigkeit.
- (8) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.

Artikel 85 Abs. 1 und 2

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird mit Wirkung vom 20. Mai 2024 aufgehoben.
- (2) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten jedoch weiterhin bis zum 21. Mai 2026, mit Ausnahme von
 - Artikel 30, der am 20. Mai 2024 seine Gültigkeit verliert;
 - » es handelt sich um Abkommen für Grenzgebiete zur Erleichterung des Notifizierungsverfahrens
 - » neue VVA: Artikel 31 und 32
 - Artikel 37, der weiterhin bis zum 21. Mai 2027 gilt;
 - » Verfahren bei der Ausfuhr von grün gelisteten Abfälle, die sog. Staatenliste (VO (EG) Nr. 1418/2007)
 - » Neue VVA: Artikel 40 bis 43
 - Artikel 51, der weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 gilt.
 - » Berichte der Mitgliedstaaten an die EU Kommission
 - » Neue VVA: Artikel 73

Artikel 85 Abs. 3

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt zudem weiterhin für Verbringungen, für die gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung eine Notifizierung eingereicht wurde und für die die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung ihre Bestätigung übermittelt hat. Für diese Verbringungen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht.
- A) Anträge, für die bis 20.05.2026 eine Empfangsbestätigung erteilt wurde, werden nach alter VVA weiter bearbeitet
- B) Anträge, für die bis 20.05.2026 keine Empfangsbestätigung erteilt wurde, werden eingestellt und müssen nach neuer VVA erneut digital eingereicht werden

Artikel 85 Abs. 4

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission (47) wird mit Wirkung vom 21. Mai 2027 aufgehoben.
 - » Die bisherige sog. „Staatenliste“ wird durch eine neue sog. „Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind“ ersetzt.

Artikel 85 Abs. 5

- (5) Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in einer Verbringung, der die betroffenen zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zugestimmt haben, muss spätestens ein Jahr nach dem 21. Mai 2026 abgeschlossen sein.
 - » Betrifft die einjährigen Notifizierungen
 - » Das hat Einfluss auf den Zustimmungszeitraum und den Zeitraum in dem der Abfall final entsorgt werden muss.

Artikel 85 Abs. 6

- (6) Verbringungen, denen die betroffenen zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zugestimmt haben, müssen spätestens drei Jahre nach dem 21. Mai 2026 abgeschlossen sein.
 - » Das betrifft Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung, hier können Zustimmung nur bis zum 20. Mai 2029 erteilt werden.
 - » Die Frist zur Abfallentsorgung bleibt unverändert (in der Regel 1 Jahr), d.h. die finale Entsorgung muss bis 20. Mai 2030 erfolgt sein und an die Behörden gemeldet werden.

Artikel 85 Abs. 7

- (7) Eine Vorabzustimmung für eine Anlage gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verliert spätestens fünf Jahre nach dem 20. Mai 2024 ihre Gültigkeit.
 - » Das bedeutet am 20. Mai 2029.
 - » Das betrifft auch Vorabzustimmungen, die laut Bescheid eigentlich länger gültig sind.

Artikel 85 Abs. 8

- (8) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.
 - » **Siehe neue VVA, ab Seite 142.**

Unsere Botschaft

- Notifizierungsanträge frühzeitig einreichen
 - Auf Antragsqualität achten bzw.
 - Aus Vorgängeranträgen lernen und
-
- Informationen aus der heutigen Veranstaltung an alle am Verfahren Beteiligte im In- und Ausland weitertragen

Team Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- Telefon: 0331/2793-
 - » Caroline Dressler (-39)
 - » Markus Roesnick (-29)
 - » Marco Güldner (-22)
 - » Wiebke Schnee (-32)
- E-Mail: Notifizierung@sbb-mbh.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit